



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Februar 1996

Nummer 7

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	19. 12. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Urlaub der Leiterinnen und Leiter von Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen	232
21220	28. 10. 1995	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	232
2180	20. 12. 1995	Bek. d. Innenministeriums Verbot des Vereins „Deutsche Alternative“	232
26		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 9. 1995 (MBL. NW. S. 1460) Ausländerwesen; Ausweisung	233
71247	8. 12. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen für Handwerksmeister/-innen (Meistergründungsprämie NRW)	233

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Ministerpräsident		
18. 12. 1995	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	240
Finanzministerium		
30. 11. 1995	RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	240
6. 12. 1995	RdErl. – Besoldungskürzung gemäß § 3a des Bundesbesoldungsgesetzes	243
Innenministerium		
15. 12. 1995	RdErl. – Meldewesen; Feststellung ausreichender Datenschutzmaßnahmen bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften	243
21. 12. 1995	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster	243
28. 12. 1995	RdErl. – Personenstandswesen; Fortbildungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln	246
16. 1. 1996	„Spitzenverwaltungen gesucht“; Ausschreibung für den 3. Speyerer Qualitätswettbewerb 1996	247
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
15. 1. 1996	Bek. – Sozialhilfe; hier: Modellprojekt „Sozialbüros“	240
Landschaftsverband Rheinland		
11. 12. 1995	Bek. – 10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994–1999; Feststellung eines Nachfolgers	247
Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen; Gesetzliche Unfallversicherung		
18. 12. 1995	Bek. – 7. Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	247
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 77 v. 21. 12. 1995		248
Nr. 78 v. 22. 12. 1995		248
Nr. 79 v. 28. 12. 1995		248
Nr. 80 v. 30. 12. 1995		248

203033

I.

**Urlaub der Leiterinnen
und Leiter von Behörden und Einrichtungen
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 19. 12. 1995 –
I A 1 – 13.2.1

1. Im Rahmen der geltenden Vorschriften können Zeiten ihres Erholungsurlaubs selbst bestimmen
 - die Präsidentinnen und Präsidenten des Landesumweltamtes und der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/Landesamt für Agrarordnung und deren ständige Vertretungen,
 - die Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd, der Ämter für Agrarordnung, der Staatlichen Ämter für Umweltschutz, der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter, des Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes, der Lehranstalt für veterinärmedizinisch-technische Assistenten, der Staatlichen Forstämter und des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts.

Sie haben rechtzeitig, d. h. in der Regel eine Woche vor Urlaubsbeginn, der Aufsichtsbehörde die Zeit des Urlaubs sowie die Regelung der Urlaubsvertretung mitzuteilen. Die Genehmigung von Sonderurlaub behalte ich mir vor.

2. Die Vertretung der Leitung der Behörde oder Einrichtung hat für einen Urlaub, der während der Wahrnehmung der Vertretung unerwartet erforderlich wird, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vor Antritt des Urlaubs einzuholen und eine kompetente Vertretung sicherzustellen.

– MBl. NW. 1996 S. 232.

21220

**Änderung
der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung
Vom 28. Oktober 1995**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 28. Oktober 1995 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW 2122 – folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1995 – V B 3 – 0810.46 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23. 10. 1993 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „laufenden“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Prof. Dr. med. J.-D. Hoppe
Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 24. November 1995

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Erdmann

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und im Rheinischen Ärzteblatt bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1995

Der Präsident
Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

– MBl. NW. 1996 S. 232.

2180

**Verbot des Vereins
„Deutsche Alternative“**
Bek. d. Innenministeriums
v. 20. 12. 1995 – IV A 3 – 2205

Gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsgesetzes vom 28. 7. 1966 (BGBl. I S. 457) gebe ich die nachstehende Veröffentlichung des Bundesverwaltungsamtes bekannt:

Bekanntmachung
der Aufforderung zur Anmeldung
von Forderung gegen den verbotenen Verein
Deutsche Alternative (DA)
vom 9. 11. 1995,
veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 221
vom 24. 11. 1995

Gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DVO) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) werden die Gläubiger des Vereins Deutsche Alternative (DA) aufgefordert, innerhalb von sechs Wochen ab Veröffentlichung im Bundesanzeiger ihre Forderungen und sonstigen Rechtsansprüche unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens: II 4-3.5.11.00/3 beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 Vereinsgesetz schriftlich anzumelden.

Durch nunmehr unanfechtbar gewordene und amtlich bekanntgemachte Verfügung des Bundesministers des Innern ist der Verein verboten und sein Vermögen eingezogen worden.

Anmeldungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses die Voraussetzungen für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 VereinsG-DVO ist.

Urkundliche Beweisstücke, hilfsweise Abschriften hiervon, sind der Anmeldung nach Möglichkeit beizufügen.

– MBl. NW. 1996 S. 232.

26

**Berichtigung
zum RdErl. d. Innenministeriums v. 1. 9. 1995
(MBl. NW. 1995 S. 1460)**

**Ausländerwesen
Ausweisung**

In Nummer 1, vorletzter Satz, wird in der Klammer der Begriff „Satz 3“ durch den Begriff „Satz 2“ ersetzt.

In Nummer 1, letzter Satz 2, wird der Begriff „befristete“ durch den Begriff „unbefristete“ ersetzt.

– MBl. NW. 1996 S. 233.

71247

**Richtlinien über die Gewährung von
arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfen
für Handwerksmeister/-innen
(Meistergründungsprämie NRW)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie und Verkehr
v. 8. 12. 1995 – 233 – 71 – 65

1 **Zuwendungszweck**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Handwerksmeistern und -meisterinnen einmalige Zuwendungen, um ihnen möglichst bald nach der Meisterprüfung die Gründung einer selbständigen Existenz in einem Handwerk zu erleichtern (Meistergründungsprämie).

Die Zuwendung soll auch dazu beitragen, daß Handwerksmeisterinnen Hemmnisse bei der Existenzgründung besser bewältigen können.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2 **Gegenstand der Förderung**

2.1 Erstmalige Gründung einer nachhaltigen Existenz in einem Handwerk nach Anlage A zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung).

2.2 Gefördert werden Betriebsneugründungen, Übernahmen von Betrieben in Höhe von mindestens 50 v. H. und tätige Beteiligungen in Höhe von mindestens 50 v. H. in dem Handwerk, zu dessen Ausübung der/die Handwerksmeister/-in berechtigt ist.

2.3 Die Zuwendung kann dem Antragsteller/der Antragstellerin nur einmal gewährt werden.

3 **Zuwendungsempfänger**

Handwerksmeister/-innen

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Zuwendungen an Handwerksmeister/-innen können gewährt werden, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin

4.1.1 Deutsche(r) ist oder die Aufenthaltserlaubnis eine selbständige Erwerbstätigkeit zuläßt,

4.1.2 sich innerhalb von zwei Jahren – bei Handwerksmeisterinnen innerhalb von fünf Jahren – nach Bestehen der Meisterprüfung in einem Handwerk nach Anlage A der Handwerksordnung in Nordrhein-Westfalen selbständig macht,

4.1.3 in den ersten zwei Jahren nach Bewilligung der Zuwendung

4.1.3.1 im Falle der Betriebsneugründung mindestens 2 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen wenigstens zwölf Monate oder mindestens 1 Arbeitnehmer/in 24 Monate beschäftigt. Es muß sich um versicherungspflichtige Vollzeitkräfte oder um eine entsprechende Anzahl von Teilbeschäftigten, nicht um Auszubildende, handeln,

4.1.3.2 im Falle der Betriebsübernahme die vorhandenen Arbeitsplätze für mindestens 12 Monate besetzt. Bei der Übernahme eines Betriebes mit weniger als 2 Beschäftigten sind die vorstehenden Bestimmungen für Betriebsneugründungen sinngemäß anzuwenden.

4.1.4 die erstmalige Ausübung einer selbständigen handwerklichen Tätigkeit nach Anlage A der Handwerksordnung als Vollexistenz nachweist,

4.1.5 die Durchführung einer Existenzgründungsberatung durch die zuständige Handwerkskammer nachweist,

4.1.6 den Antrag auf Gewährung der Zuwendung spätestens sechs Monate nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit stellt.

4.2 Bei einer tätigen Beteiligung in Höhe von mindestens 50 v. H. an einem neu zu gründenden Betrieb müssen die Voraussetzungen für die Betriebsneugründung gemäß Ziffer 4.1.3.1, bei einer tätigen Beteiligung von mindestens 50 v. H. an einem bestehenden Betrieb die Voraussetzungen für Betriebsübernahmen gemäß Ziffer 4.1.3.2 erfüllt sein.

4.3 Machen sich zwei Antragsteller/innen mit einem Anteil von jeweils 50 v. H. gemeinsam selbständig, kann beiden Antragstellern/innen jeweils eine Zuwendung gewährt werden, sofern im Falle der Betriebsneugründung jede/r Antragsteller/-in die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.1.3.1 erfüllt oder im Falle der gemeinsamen Beteiligung an einem bestehenden Betrieb mit mindestens 4 Beschäftigten beide zusammen die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.1.3.2, bei weniger als 4 Beschäftigten beide Antragsteller/innen die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.1.3.2 erfüllen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 **Zuwendungsart**

Projektförderung

5.2 **Finanzierungsart**

Festbetragfinanzierung

5.3 **Form der Zuwendung**

Zuschuß

5.4 **Höhe des Zuschusses**

20000 DM

6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Übersteigt die Summe aus der beantragten Zuwendung und weiteren bereits gewährten Zuschüssen aus anderen Programmen der öffentlichen Hand in einem Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum der ersten Zuwendung den Betrag von derzeit 50 000 ECU (derzeit 92 500 DM), ist eine Förderung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

7 **Antragsverfahren**

7.1.1 Der Antrag ist nach dem Muster der Anlage 1 über Anlage 1 die Handwerkskammer bei der Landes-Gewerbe-förderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e. V. (LGH), Düsseldorf, einzureichen.

- 7.1.2 Die zuständige Handwerkskammer prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sind; sie teilt das Ergebnis der Prüfung der LGH mit.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die LGH, die die Zuwendung in eigenem Namen und in Handlungsformen des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakt) für das Land bewilligt.

- 7.2.2 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird durch die LGH ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung wird durch den Nachweis über die geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze erbracht.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden sind.

- 8 Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten auch für nach dem 31. März 1995 gemäß Ziffer 2 erfolgte Gründungen; sie treten mit Ablauf des 31. März 1998 außer Kraft.

An die
Handwerkskammer
.....
.....
.....

Anlage 1**zur Weiterleitung an die Landes-Gewerbeförderungsstelle des NRW-Handwerks (LGH)**

Antrag auf Gewährung einer Meistergründungsprämie
Förderprogramm des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr NRW

1. Antragsteller/in

Vorname, Name: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ Geschlecht: männlich weiblich Staatsangehörigkeit: deutsch EU andere: _____Ich habe die Meisterprüfung im _____ -Handwerk
am _____ 19 _____ bei der Handwerkskammer _____ abgelegt.**2. Zu förderndes Existenzgründungsvorhaben**Art der Existenzgründung: Neugründung Betriebsübernahme tätige Beteiligung

Gewerk: _____ Rechtsform: _____

Zahl der geplanten Arbeitsplätze (ohne Inhaber): _____ davon: Vollzeit _____ Teilzeit _____

Betriebssitz (Straße, PLZ, Ort): _____

Datum der Existenzgründung: _____ (Datum der Handwerksrolleneintragung)

Bei einer Betriebsübernahme

Zahl der bestehenden Arbeitsplätze (ohne Inhaber): _____ davon: Vollzeit _____ Teilzeit _____

Bisherige/r Betriebsinhaber/in: _____

Bisherige Betriebsbezeichnung: _____

Bei einer tätigen Beteiligung Höhe der Beteiligung: _____ DM _____ %Ich war bisher in diesem Betrieb tätig: ja nein

wenn ja, Art der Mitarbeit: _____

3. Bankverbindung

Kreditinstitut: _____

BLZ: _____ Konto-Nr.: _____

Die nachfolgenden Erklärungen beziehen sich auf die Richtlinien über die Gewährung einer "Arbeitsplatzschaffenden Existenzgründungshilfe für Handwerksmeister/-innen" (Meistergründungsprämie NRW) des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr NRW.

Erklärungen des/der Antragstellers/in:

1. Ich bestätige, daß mir die Zuschußvoraussetzungen zur Förderung des o.g. Existenzgründungsvorhabens bekannt sind.
2. Ich bestätige, daß es sich bei dem Vorhaben um meine erste selbständige Vollerwerbstätigkeit nach Anlage A der Handwerksordnung handelt.
3. Ich bestätige, daß ich in der Summe aus beantragter Prämie und anderen öffentlichen Förderprogrammen in einem Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum der ersten Zuwendung nicht mehr als derzeit 50.000 ECU(derzeit ca. 92.500 DM) an Zuschüssen beantragt habe bzw.erhalte.
4. Ich versichere (**Zutreffendes bitte ankreuzen**)
 - bei Neugründung / Beteiligung an einem neuen Betrieb innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung für mindestens ein Jahr zwei Vollzeitarbeitsplätze oder einen Vollzeitarbeitsplatz für zwei Jahre oder eine entsprechende Anzahl von Teilzeitarbeitsplätzen zu schaffen;
 - bei einer Betriebsübernahme / Beteiligung an einem bestehenden Betrieb innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung für mindestens ein Jahr die vorhandenen Arbeitsplätze zu sichern **oder**
 - falls in dem zu übernehmenden Betrieb weniger als zwei Arbeitnehmer beschäftigt sind - innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Bewilligung für mindestens ein Jahr einen bzw. zwei Vollzeitarbeitsplätze oder eine entsprechende Anzahl von Teilzeitarbeitsplätzen zu schaffen.
5. Ich verpflichte mich, innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf von zwei Jahren nach der Bewilligung die erforderlichen Nachweise gegenüber der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. zu erbringen. Falls ich vor Ablauf von zwei Jahren nach der Bewilligung der Prämie die selbständige Tätigkeit aufgebe, teile ich dies der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks unaufgefordert und unverzüglich mit.

Mir ist bekannt,

- daß die Prämie zurückzuzahlen ist, wenn ich die Voraussetzungen für die Gewährung der Prämie nicht erfülle oder die Prämie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde; der Erstattungsanspruch ist mit 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen,
- daß die vorstehenden Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind.

Ich füge folgende Unterlagen bei:

- Kopie des Meisterbriefes oder des Meisterprüfungszeugnisses
- schriftliches Existenzgründungskonzept
- Stellungnahme der zuständigen Handwerkskammer (wird von der Handwerkskammer beigefügt)
- gegebenenfalls Kopie der Aufenthaltserlaubnis
- bei Betriebsübernahmen ist der Kauf- bzw. Pachtvertrag, bei täglichen Beteiligungen der Gesellschaftsvertrag beizufügen

Die Kopie der Handwerkskarte füge ich bei reiche ich nach der Eintragung nach
(Zutreffendes bitte ankreuzen).

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

Anschrift
des Zuwendungs-
empfängers

Unser Zeichen :
Sachbearbeiter/in :
Durchwahl 30 10 8 -
Datum :

x

Bei Schriftverkehr unbedingt angeben

Aktenzeichen

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;

hier: Arbeitsplatzschaffende Existenzgründungshilfe für Handwerksmeister/-innen
(Meistergründungsprämie NRW)

Bezug: Ihr Antrag vom

Sehr geehrte (r)

I.

Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, bewillige ich Ihnen eine Zuwendung (Meistergründungs-
prämie) in Höhe von

20.000 DM

(in Buchstaben: zwanzigtausend Deutsche Mark), um Ihnen die Gründung einer
selbständigen Vollexistenz in Ihrem Handwerk zu erleichtern.

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt. Sie wird
auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.**Nebenbestimmungen**

1

Die Aufgabe des Betriebes, die Änderung der Rechtsform des Betriebes und die Aufnahme einer anderen selbständigen oder unselbständigen Tätigkeit ist unverzüglich mitzuteilen.

2

Der Nachweis über die geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab Datum dieses Bescheides, zu erbringen.

3

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen und die Meistergründungsprämie zurückverlangt werden, wenn

3.1

die Voraussetzungen für die Gewährung der Meistergründungsprämie nicht mehr vorliegen,

3.2

über das Vermögen des Antragstellers/der Antragstellerin das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird,

3.3

die Meistergründungsprämie zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurde,

3.4

die mit der Bewilligung verbundenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) nicht erfüllt werden,

3.5

die nach den Antragsunterlagen erforderlichen Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden,

3.6

die in den Antragsunterlagen eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

III.**Hinweis**

In drei Jahren dürfen unter Einschluß dieser Meistergründungsprämie aus anderen Programmen der öffentlichen Hand, gerechnet ab dem Datum der ersten Zuwendung, höchstens Fördermittel von derzeit 50.000 ECU (derzeit 92.500 DM) in Anspruch genommen werden.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V., Auf'm Tetelberg 7, 40221 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Auszahlung der Prämie kann erst erfolgen, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie schriftlich (z.B. auf dem beiliegenden Formblatt) erklären, daß Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

.....
Unterschrift(en)

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 18. 12. 1995 – II B 5 – 454 – 2

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. 5. 1995 ausgestellte und bis zum 10. 5. 1998 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6102 von Frau Vizekonsulin Kristina Luise Scott, Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika, Düsseldorf, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1996 S. 240.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sozialhilfe hier: Modellprojekt „Sozialbüros“

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 15. 1. 1996 –
II A 5 – 5000.012

Ab Mitte 1996 wird in Nordrhein-Westfalen an fünf Standorten das Modellprojekt „Sozialbüros“ durchgeführt, mit dem neue Formen individueller Beratungsarbeit im Bereich der Sozialhilfe erprobt werden sollen. Für die Durchführung des Modellprojektes kommen Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Sozialhilfeinitiativen, Selbsthilfegruppen und örtliche Träger der Sozialhilfe in Betracht. Interessenten können die Förderkonzeption einschließlich den Teilnahmeanträge beim Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Referat II A 5, 40190 Düsseldorf (Fax [0211] 837-3700), anfordern. (Frist für den Eingang der vollständigen Teilnahmeanträge nebst

T. Anlagen: 29. 3. 1996.)

– MBl. NW. 1996 S. 240.

Finanzministerium

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministeriums v. 30. 11. 1995 –
B 2106 – 102 – IV A 2

Mit RdSchreiben vom 27. 10. 1995 (D II 3 – 221 920 – 72/0) hat das Bundesministerium des Innern (BMI) Hinweise zur Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1. Januar 1996 im Vorgriff auf künftige Durchführungsanweisungen des fachlich zuständigen Bundesamts für Finanzen gegeben. Das Rundschreiben enthält Ausführungen zum Systemwechsel sowie erste Durchführungsanweise zum neuen Kindergeldrecht nach dem Einkommensteuergesetz und zur Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes in der ab 1996 gültigen Fassung.

Der Inhalt des BMI-Rundschreibens vom 27. 10. 1995 wird hiermit bekanntgegeben:

I. Systemwechsel

Durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. 10. 1995 (BGBl. I S. 1250) wurde der bisherige Familienlastenausgleich zu einem Familienleistungsausgleich weiterentwickelt.

Ziele waren dabei die Steuerfreistellung des Existenzminimums, eine deutliche Verbesserung der Förderung

von Familien mit niedrigen Einkommen und mehreren Kindern sowie eine Vereinheitlichung der bisherigen einkommensteuer- und kindergeldrechtlichen Regelungen.

Die Weiterentwicklung zum Familienleistungsausgleich bedeutet einen grundlegenden Systemwechsel: Die bisher während des jeweiligen Jahres mögliche laufende (kumulative) Inanspruchnahme von Kinderfreibetrag und Kindergeld (Berücksichtigung des Kinderfreibetrags in den Lohnsteuertabellen, zusätzlich laufendes Kindergeld) wird ab dem Jahre 1996 durch eine Regelung abgelöst, wonach das Finanzamt erst bei der Steuerveranlagung von Amts wegen prüft, ob das Kindergeld die steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrags erreicht.

Die Eintragung von Kindern auf der Lohnsteuerkarte hat danach für den Steuerabzug lediglich noch Bedeutung für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Der Kinderfreibetrag wird auf 6264 DM (ab 1997: 6912 DM) angehoben. Damit wird der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, einen Einkommensbetrag in Höhe des Existenzminimums eines Kindes steuerfrei zu lassen (Beschlüsse vom 29. Mai und 12. Juni 1990), allein schon durch den Kinderfreibetrag erfüllt.

Das Kindergeld wird auf monatlich jeweils 200 DM (ab 1997: 220 DM) für das erste und zweite Kind, auf 300 DM für das dritte und auf 350 DM für das vierte und jedes weitere Kind angehoben; die bisherige einkommensabhängige Minderung entfällt ebenso wie der Zuschlag zum Kindergeld.

Während des laufenden Jahres wird nur monatliches Kindergeld gezahlt. Soweit es den für die gebotene steuerliche Freistellung erforderlichen Betrag übersteigt, dient es der Förderung der Familie. Reicht es für die gebotene Steuerfreistellung nicht aus oder wird es nicht beantragt, wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer vom Finanzamt (zusätzlich) ein Kinderfreibetrag berücksichtigt, der ggf. mit dem ausgezahlten Kindergeld verrechnet wird.

II. Erste Durchführungshinweise

Hieraus ergeben sich zahlreiche Veränderungen, die auch auf die Abläufe und Entscheidungsgrundlagen im öffentlichen Dienst Auswirkungen haben.

Im Vorgriff auf ein Einführungsrundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen und auf künftige Regelungen für die Durchführung der ab 1. Januar 1996 anzuwendenden Vorschriften gebe ich die nachfolgenden Hinweise.

Ich bitte, diese unverzüglich dem Ihnen nachgeordneten oder zugeordneten Bereich (oder dem einer anderen obersten Behörde Ihres Landes nachgeordneten oder zugeordneten Bereich) zugänglich zu machen.

III. Anwendung des BKGG

1 Bisheriges Recht

Das bisherige Bundeskindergeldgesetz (BKGG) mit den hierzu ergangenen Durchführungsanweisungen tritt mit Inkrafttreten der Neuregelung außer Kraft. Soweit Ansprüche bis zum 31. 12. 1995 entstehen oder soweit – beispielsweise wegen noch anhängeriger Widerspruchsverfahren oder ausstehender Steuerbescheide für vergangene Jahre – Verfahren bis zum 31. 12. 1995 nicht abgeschlossen werden können, ist es für Zeiten bis zum 31. 12. 1995 mit den hierzu ergangenen Durchführungsanweisungen und den geltenden Vordrucken weiter anzuwenden.

Hinsichtlich der haushaltsmäßigen Abwicklung solcher Fälle im Jahre 1996 ergeht in Kürze eine entsprechende Weisung durch Gemeinsames Rundschreiben der Bundesministerien für Jugend, Familie, Frauen und Senioren und des Innern.

2 Neues Recht

Ab 1. Januar 1996 findet die Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) Anwendung [Art. 2 Jah-

ressteuergesetz 1996 (BGBL. I S. 1250]). Über Ansprüche nach diesem Gesetz entscheiden die Familienkassen der Bundesanstalt für Arbeit.

Soweit hiervon im Einzelfall ausnahmsweise Angehörige des öffentlichen Dienstes betroffen sind, erhalten diese das Kindergeld von dort.

Die betroffenen Berechtigten sind entsprechend zu unterrichten; die Kindergeldzahlungen sind möglichst zum 31. 12. 1995 einzustellen – vgl. Abschnitt IV Nr. 2.4 –. Soweit die Familienkassen der Bundesanstalt für Arbeit nach diesen Bestimmungen Kindergeld leisten, können zu Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungszwecken Vergleichsmitteilungen ausgetauscht werden (§ 69 Abs. 2 Nr. 3 SGB X).

IV. Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (ESTG)

1 Zuständigkeit des öffentlichen Dienstes

Den bisher nach § 45 BKGG zuständigen Stellen obliegt auch weiterhin die Durchführung des Kindergeldrechtes (Bewilligung und Auszahlung) nach den Bestimmungen des ESTG.

Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen handeln sie hierbei als Teil der Bundesfinanzverwaltung unter Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen (Anschrift: 53219 Bonn, Tel. (0228) 406-0, Telefax 406-661); eine gesetzliche Klarstellung im Finanzverwaltungsgesetz wird noch bis zum 31. 12. 1995 angestrebt.

Soweit Ansprüche auf Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Vorschriften entstehen, sind die öffentlichen Dienststellen hierfür ebenfalls – wie bisher – zuständig. Das Bundesministerium des Innern ist im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesressorts bemüht, bis zum 31. 12. 1995 eine gesetzliche Regelung zu erreichen, wonach über diese Ansprüche künftig die Bundesanstalt für Arbeit entscheidet und die öffentlichen Dienstherrn lediglich – wie künftig private Arbeitgeber auch – die Auszahlung des Kindergeldes vornehmen.

Hierzu folgt zu gegebener Zeit eine entsprechende Unterrichtung.

2 Wesentlicher Inhalt der Neuregelung

2.1 Maßgebliche Vorschriften

Kindergeldansprüche können nach Abschnitt X des Einkommensteuergesetzes in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung entstehen und sind nach diesen Vorschriften zu bearbeiten. Die bisherigen Kindergeldkassen führen dabei die neue Bezeichnung „Familienkasse“.

Für das **Verwaltungsverfahren** ist künftig die Abgabenordnung (AO) maßgeblich; der Rechtsweg ist zu den Finanzgerichten gegeben. Abweichend von den bisher für Kindergeldangelegenheiten maßgeblichen Verfahrensvorschriften des SGB X werden Rechtsbehelfe künftig als Einsprüche (statt bisher: Widersprüche) bezeichnet; die bescheiderteilende Stelle entscheidet auch über den Einspruch. Eine Vorlage an die nächsthöhere Behörde ist nicht vorgesehen.

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten findet das Ordnungswidrigkeitengesetz weiter Anwendung; im übrigen das Steuerstrafrecht.

Die Vollstreckung von Kindergeldforderungen (z. B. bei Rückzahlungspflichten eines ausgeschiedenen Beschäftigten) erfolgt durch die Hauptzollämter; hierzu ergeht in Kürze ein gesondertes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen.

Vergleichsmittelungen zu Kindergeldzwecken sind inzwischen allen Familienkassen möglich.

Vergleichsmittelungen zu Besoldungs-, Versorgungs- und Vergütungszwecken (wie im Sozialrecht in § 69 Abs. 2 Nr. 3 SGB X geregelt) sind mangels gesetzlicher Ermächtigung zur Zeit nicht möglich; eine gesetzliche Ermächtigung wird angestrebt.

Die näheren Regelungen zum Verwaltungsverfahren werden gesondert bekanntgegeben.

Das Bundesministerium des Inneren strebt für die künftigen Familienkassen des öffentlichen Dienstes an, daß diesen zum Inkrafttreten der neuen Regelung zumindest vorläufige Vordrucke zur Verfügung stehen.

Bis dahin sind ab 1. Januar 1996 die bisherigen KGÖD-Vordrucke zu verwenden oder schriftliche Anträge formlos anzunehmen.

2.2 Besondere Regelungen des materiellen Rechts

Grundsätzlich wurde bei der Neuregelung angestrebt, keine Rechtsverschlechterungen vorzunehmen. Entsprechend kann am 31. 12. 1995 bewilligtes Kindergeld grundsätzlich zunächst weitergezahlt werden.

Allerdings mußten die bisherigen **Kindbegriffe** im Kindergeld- und Steuerrecht vereinheitlicht werden. Hierdurch (und wegen Änderungen in der Rangfolge der Berechtigten, s. u.) haben sich Änderungen bei der Berücksichtigung von Enkelkindern, Geschwistern und sog. „haushaltführenden“ Kindern ergeben.

Auch wurde die **Berechtigtenregelung (Vorrang)** verändert und künftig das „Obhutsprinzip“ in den Vordergrund gestellt; soweit Kinder außerhalb der Haushalte von Berechtigten wohnen, bestimmt sich der Berechtigtenvorrang nach der Höhe des Unterhalts.

Aus der Änderung der zu berücksichtigenden Kinder und der Rangfolge der Berechtigten ergeben sich keine unmittelbaren Folgen für die Kindergeldzahlungen, da durch umfassende Übergangsregelungen bis zum 31. 12. 1996 in bestehende Rechtsverhältnisse nicht eingegriffen wird bzw. neue Berechtigte die bisherigen Zahlungen gegen sich gelten lassen müssen.

Soweit für **Kinder unter 16 Jahren** am 31. 12. 1995 ein Kindergeldanspruch besteht, kann dieser ohne weitere Prüfung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes verlängert werden.

Für alle **Kinder über 16 Jahre** (die am 31. 12. 1995 das 16. Lebensjahr vollendet haben) gilt folgendes:

- bestand für sie an diesem Tag eine Kindergeldberechtigung, besteht der Anspruch ohne weiteren Antrag bis zum vollendeten 18. Lebensjahr fort. Falls kein Berechtigtenwechsel eintritt, bedürfen diese Fälle keiner Überprüfung.
- bestand für sie keine Kindergeldberechtigung (z. B. wegen einer Ausbildungsvergütung mit Bruttobezügen ab 750 DM/Monat), so bedarf es zu ihrer künftigen Berücksichtigung eines (erneuten) Antrages auf Kindergeld.
- bestand für verheiratete Kinder (z. B. wegen der bisherigen Unterhaltsleistung des Ehegatten) keine Kindergeldberechtigung nach bisherigem Kindergeldrecht, kann sich künftig ein Anspruch ergeben, wenn der Ehegatte weniger als 12000 DM/Jahr an Unterhaltsleistungen erbringt; auch in diesen Fällen ist ein Antrag erforderlich.

Für alle **Kinder über 18 Jahre** gilt folgendes:

Die bisherigen Berücksichtigungstatbestände gelten grundsätzlich auch im neuen Kindergeldrecht (Ausnahme: „Haushaltführende“ Kinder), insbesondere werden

- Kinder bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres** berücksichtigt, wenn sie arbeitslos sind und der inländischen Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen. Die Berücksichtigungszeit verlängert sich, wenn Grundwehr- oder Zivildienst (bzw. entsprechend anerkannten Diensten) geleistet wurden.
- Kinder bis zur Vollendung des **27. Lebensjahres** berücksichtigt, wenn sie
 - sich in Berufsausbildung befinden. Der steuerliche Begriff der Berufsausbildung umfaßt sowohl Zeiten der Schulausbildung an allgemeinbild-

den Schulen als auch die typische Berufsausbildung. Zur begrifflichen Abgrenzung kann zunächst auf die bisherigen Nrn. 2.21, 2.213 DA-BKGG zurückgegriffen werden.

- sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens 4 Monaten befinden.
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplätzen nicht beginnen oder fortsetzen können. So weit bisher wegen dieses Berücksichtigungstatbestandes Kinder mit Vollendung des 21. Lebensjahres ausgeschlossen wurden, ist ein erneuter Antrag erforderlich.
Wird das Kind am 31. 12. 1995 wegen dieses Tatbestandes berücksichtigt, bedarf es bei Vollendung des 21. Lebensjahres keines erneuten Antrages, wenn der Ausbildungsplatzmangel fortduert.
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne der jeweiligen Fördergesetze leisten.

- Kinder über das 27. Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn sie
 - behinderungsbedingt außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.
 - aufgrund von Grundwehr- oder Zivildienst (bzw. entsprechend anerkannten Diensten) in ihrer Ausbildung Verzögerungen erfahren.

Auch weiterhin haben die **Einkünfte des Kindes** Bedeutung:

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden nicht berücksichtigt, wenn ihnen Einkünfte und Bezüge in Höhe von wenigstens 12 000 DM im Kalenderjahr zustehen; näheres ergibt sich aus § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG i. d. F. des Jahressteuergesetzes 1996 [BGBl. I S. 1250 (1260)].

Eine Berücksichtigung der Kinder im Jahre 1996 setzt deshalb voraus, daß die Familienkasse spätestens zu Beginn des Jahres 1996 anhand von begründenden Unterlagen eine Prognose erstellt; diese ist zum Jahresende zu überprüfen. Näheres wird sich aus den künftigen Durchführungshinweisen ergeben.

2.3 Notwendige Überprüfungen

Sofort zu überprüfen sind alle Fälle, in denen ab 1. 1. 1996 die Familienkasse der Bundesanstalt für Arbeit und nicht mehr die Familienkassen des öffentlichen Dienstes zuständig sind. Die Kindergeldzahlungen sind einzustellen und die Betroffenen an die zuständigen Familienkassen zu verweisen.

Im einzelnen handelt es sich hierbei um

- **alleinstehende Kinder** (z. B. Vollwaisen), die Kindergeld für sich selbst erhalten.
- **Arbeitnehmer und Beamte** (z. B. Grenzgänger), die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind und auch nicht als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden,
- **Beamte**, die nach § 123a BRRG eine Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb Deutschlands ausüben, wenn sie nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind und auch nicht als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden.

Bis Ende 1996 zu überprüfen sind alle Fälle, in denen aufgrund der Übergangsregelung – vgl. § 78 EStG in der ab 1. 1. 1996 geltenden Fassung [BGBl. I S. 1250 (1279)] – ein nach neuem Recht vorrangig Berechtigter vom Kindergeldbezug ausgeschlossen wird oder kein Anspruch mehr besteht. Hierbei handelt es sich um Kindergeldleistungen für Enkel und Geschwister.

3 Mittelbereitstellung

Eine besondere Mittelanforderung ist nicht mehr erforderlich. Das ausgezahlte Kindergeld ist der insgesamt einbehaltenen Lohnsteuer zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert abzusetzen.

Reicht das gesamte Lohnsteueraufkommen nicht aus, so wird der übersteigende Betrag vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag erstattet.

Näheres ergibt sich aus § 72 Abs. 8 EStG in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung.

4 Kindergeldstatistik

Künftig haben die Familienkassen des öffentlichen Dienstes eine monatliche Kindergeldstatistik als Geschäftsstatistik zu führen. [§ 4 des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. 10. 1995, bekanntgemacht als Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996 (BGBl. I S. 1250, 1410).]

Hierzu wird das Bundesamt für Finanzen demnächst eine Allgemeinverfügung bekanntgeben

V. Zusätzliche Hinweise für Besoldung, Versorgung und Vergütung

1 Gesetzesanpassungen

Soweit in den einschlägigen Regelungen die Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes in der bis 31. 12. 1995 geltenden Fassung in Bezug genommen werden, sollen diese redaktionell angepaßt werden.

Sollte eine gesetzliche Regelung bis zum 31. 12. 1995 nicht erfolgt sein, bestehen keine Bedenken, die geltenden Regelungen auf die neuen Vorschriften des Kindergeldrechtes nach dem EStG oder dem BKGG – neu – zu beziehen.

2 Ausschlußfristen

Die kindergeldrechtliche Ausschlußfrist (6 Monate) für rückwirkende Kindergeldzahlungen bedeutet nicht in allen Fällen, daß der kindbezogene Ortszuschlag ebenfalls nur für diesen Zeitraum rückwirkend gezahlt werden kann: Bestand die materielle Kindergeldberechtigung auch für Zeiten vor dieser Zahlungsausschlußfrist, ist der Ortszuschlag im Rahmen der Verjährungsfrist für Besoldungsansprüche nachzuzahlen.

3 Notwendige Überprüfungen

Alle Fälle, in denen aufgrund von § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Vereinbarungen Ortszuschlag der Stufe 2 wegen Aufnahme eines Kindes in die Wohnung gezahlt wird, sind zu überprüfen:

Durch die ab 1. Januar 1996 eintretende Erhöhung des Kindergeldes und die zu diesem Zeitpunkt vorgenommene Anpassung der Unterhaltsrenten [Fünfte Verordnung über die Anpassung und Erhöhung von Unterhaltsrenten für Minderjährige vom 25. 9. 1995 (BGBl. I S. 1190); Danach können die Unterhaltsrenten um 20 v. H. angehoben werden; weiter wurden die Beträge nach der Regelunterhalt-Verordnung erhöht], kann sich eine wesentliche Erhöhung der für den Unterhalt des Kindes von anderer Seite zur Verfügung stehenden Mittel ergeben.

4 Rückforderungen

Um zu vermeiden, daß die Rückforderung eventuell überzahlten Ortszuschlags an der Entreicherungseinrede (§ 12 BBesG) scheitert, empfiehlt es sich, diejenigen Besoldungsempfänger, die Anträge auf Kindergeld für Kinder ab Vollendung des 18. Lebensjahres stellen (oder deren Kindergeldzahlung wegen Vorliegen der Voraussetzungen weiter erfolgt), bei Bewilligung der Zahlungsaufnahme und ggf. in den folgenden Jahren in geeigneter Weise auf die Möglichkeit des nachträglichen Wegfalls der Ortszuschlagsberechtigung bei Wegfall des Kindergeldanspruchs hinzuweisen.

5 Anspruchskonkurrenzen

Soweit nach neuem Recht materielle Kindergeldansprüche bestehen, die wegen formeller Ansprüche Dritter (z. B. wegeh der Übergangsregelungen für

Enkel) nicht zu einer Kindergeldzahlung führen können, halte ich das Vorenthalten der besoldungsrechtlichen Ortszuschlagsleistung nicht für geboten. In diesen Fällen ist der kindbezogene Ortszuschlag dem materiell Berechtigten zuzuerkennen.

– MBl. NW. 1996 S. 240.

Besoldungskürzung gemäß § 3 a des Bundesbesoldungsgesetzes

RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 12. 1995 –
B 2020 – 3 a – IV A 2

Ergänzend zu meinem RdErl. v. 3. 8. 1995 (MBl. NW. S. 1402) weise ich auf folgendes hin:

Nach Nummer 1 Satz 1 dritter Spiegelstrich des Bezugsschreibens wird § 3 a BBesG auch angewendet, wenn der Besoldungsempfänger mindestens für die Dauer eines Jahres abgeordnet oder zugewiesen (§ 123 a BRRG) wird.

1. § 3 a BBesG findet nur auf Abordnungs- und Zuweisungszeiten ab 1. Januar 1995 Anwendung.
2. Der Jahreszeitraum kann auch durch nahtlose Aneinanderreihung kürzerer Abordnungszeiträume erreicht werden; dabei gelten dazwischenliegende Wochenenden oder allgemeine dienstfreie Tage (evtl. auch in einem der betroffenen Bundesländer) nicht als Unterbrechung. In solchen Fällen ist § 3 a BBesG von Anfang an, d.h. bereits von Beginn der ersten kürzeren Abordnung/Zuweisung an anzuwenden, wobei vor dem 1. Januar 1995 liegende Abordnungs-/Zuweisungszeiträume außer Betracht bleiben.

3. Ist ein Jahreszeitraum erreicht, findet § 3 a BBesG auch auf die sich unmittelbar anschließenden Zeiten Anwendung
– ohne Rücksicht auf die Dauer solcher Zeiten und
– unabhängig davon, ob diese Zeiten den in Betracht kommenden Feiertag erfassen.
4. Reihen sich jedoch mehrere kürzere Abordnungs-/Zuweisungszeiträume nicht nahtlos aneinander, liegen also Unterbrechungszeiträume (ausgenommen Wochenenden oder allgemeine dienstfreie Tage im o.a. Sinne) dazwischen, so wird auf einen auf diese Weise erreichten (nur summierten) Jahreszeitraum § 3 a BBesG nicht angewendet.

5. Da bei kürzeren Abordnungen/Zuweisungen erst im Nachhinein festgestellt werden kann, ob schließlich ein zur Anwendung des § 3 a BBesG führender Jahreszeitraum erreicht worden ist, empfiehlt sich für solche Fälle ein Hinweis auf eine mögliche Rückforderung wegen nachträglicher Kürzung der Dienstbezüge nach § 3 a BBesG.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

– MBl. NW. 1996 S. 243.

Innenministerium

Meldewesen Feststellung ausreichender Datenschutzmaßnahmen bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften

RdErl. d. Innenministeriums v. 15. 12. 1995 –
I B 6/41.444

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 2 des Meldegesetzes NW – MG NW – vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 22. November 1994 (GV. NW. S. 1064), – SGV. NW. 210 – stelle ich fest, daß die Neuapostolische Kirche des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des § 32 Abs. 3 Satz 1 MG NW ausreichende Datenschutzmaßnahmen bezüglich der Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten, der Rechte der Betroffenen, der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung sowie der Überwachung des Datenschutzes getroffen hat.

– MBl. NW. 1996 S. 243.

Personenstandswesen Fortschreibungsveranstaltungen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster

RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 12. 1995 –
I A 3/14-66.12

Für die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster werden im Jahre 1996 vom Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß Beamte gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Auch die übrigen im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamten gesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Leitung der kommunalen Aufsichtsbehörden über die Standesämter bei diesen Fortbildungsveranstaltungen anlässlich der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt vertreten wäre. Auch die Bezirksregierungen werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Entsendung der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen im Frühjahr und im Herbst 1996 sind folgende Themen vorgesehen:

Frühjahr: 1. Führung der Testamentskartei
2. Fragen aus der Praxis für die Praxis
3. Neue gesetzliche Bestimmungen, Erlasse pp.
4. Aktuelle Gerichtsentscheidungen

Herbst: 1. Anerkennung der Vaterschaft bei Auslandsberührung
2. Neuerungen im Kindschaftsrecht
3. Neue gesetzliche Bestimmungen, Erlasse pp.
4. Aktuelle Gerichtsentscheidungen
5. Fragen aus der Praxis für die Praxis

Die Teilnehmer werden gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits zwei Wochen vor der Tagung mitzuteilen.

**Termine
für die Aus- und Fortbildungsveranstaltungen 1996**

Städte und Kreise	Datum	Tagungsort und -stätte		
I. Frühjahr				
Regierungsbezirk Arnsberg				
1. Kreisfreie Städte	28. 3. 1996	Dortmund Südwall 2-4 Stadthaus Sitzungssaal I		
2. Ennepe-Ruhr-Kreis	29. 3. 1996	Schwelm Hauptstraße 92 Kreisgebäude Sitzungssaal 166		
3. Hochsauerlandkreis	21. 3. 1996	Meschede Rathaus		
4. Märkischer Kreis	22. 3. 1996	Lüdenscheid Heedfelder Str. 45 Kreishaus Sitzungssaal Raum 136		
5. Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein	23. 3. 1996	Siegen Markt 2 Rathaus, Ratssaal		
6. Kreise Soest und Unna	23. 3. 1996	Kamen Rathaus Rathausplatz 1		
Regierungsbezirk Detmold				
7. Kreisfreie Stadt Bielefeld u. Kreis Gütersloh	19. 3. 1996	Bad Salzuflen Kurhaus		
8. Kreise Herford und Minden-Lübbecke				
9. Kreis Lippe				
10. Kreis Höxter				
11. Kreis Paderborn				
(Gemeinschaftsveranstaltung des gesamten Regierungsbezirks Detmold in Bad Salzuflen)				
Regierungsbezirk Münster				
12. Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Kreis Recklinghausen	5. 3. 1996	Castrop-Rauxel Europaplatz 1 Rathaus		
13. Kreisfreie Stadt Münster und Kreis Warendorf	13. 3. 1996	Beckum Weststraße 46 Rathaus, Ständehaus		
14. Kreis Borken	7. 3. 1996	Stadtlohn Duftkampstraße Haus Hakenfort		
15. Kreis Coesfeld	6. 3. 1996	Nordkirchen Mühlenstraße 18 Bürgerhaus		
16. Kreis Steinfurt	5. 3. 1996	Ibbenbüren Alte Münsterstr. 16 Rathaus gr. Sitzungssaal		

Städte und Kreise	Datum	Tagungsort und -stätte
II.		
Herbst		
Regierungsbezirk Arnsberg		
1. Kreisfreie Städte	29. 10. 1996	Dortmund Südwall 2-4 Stadthaus Sitzungssaal I
2. Ennepe-Ruhr-Kreis	30. 10. 1996	Schwelm Hauptstraße 92 Kreisgebäude Sitzungssaal 166
3. Hochsauerlandkreis	2. 10. 1996	Brilon Rathaus
4. Märkischer Kreis	1. 10. 1996	Lüdenscheid Heedfelder Str. 45 Kreishaus Sitzungssaal Raum 136
5. Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein	8. 10. 1996	Olpe/Biggesee Danziger Straße 2 Kreishaus Sitzungssaal I
6. Kreise Soest und Unna	2. 10. 1996	Geseke Am Teich 13 Rathaus Sitzungssaal
Regierungsbezirk Detmold		
7. Kreisfreie Stadt Bielefeld u. Kreis Gütersloh	1. 10. 1996	Rheda-Wiedenbrück Ortsteil Wiedenbrück Kreishaus Sitzungssaal II
8. Kreis Höxter	22. 10. 1996	Bad Driburg Rathausstraße 2 Rathaus Sitzungssaal
9. Kreis Paderborn	23. 10. 1996	Paderborn Aldegrever Str. 10-14 Kreishaus Großer Sitzungssaal
10. Kreis Lippe	29. 10. 1996	Detmold Felix-Fechenbach-Str. 5 Kreishaus Sitzungssaal
11. Kreise Herford und Minden-Lübbecke	30. 10. 1996	Rödinghausen Alte Dorfstraße 24 Haus des Gastes
Regierungsbezirk Münster		
12. Kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Kreis Recklinghausen	24. 10. 1996	Herten Kurt-Schumacher-Str. 2 Rathaus
13. Kreisfreie Stadt Münster und Kreis Warendorf	8. 10. 1996	Oelde Ratsstiege 1 Rathaus Ratssaal
14. Kreis Borken	24. 10. 1996	Schöppingen Feuerstiege 6 Künstlerdorf
15. Kreis Coesfeld	23. 10. 1996	Nottuln Stiftstraße 4 Von Ascheberg'sche Kurie
16. Kreis Steinfurt	22. 10. 1996	Steinfurt Ortsteil Burgsteinfurt Veltruper Kirchweg Kreislehrgarten Kötterhaus

**Personenstandswesen
Fortbildungsveranstaltungen in den
Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln**

RdErl. d. Innenministeriums v. 28. 12. 1995 –
I A 3/14-66.12

Für die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten der Kreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln werden im Jahre 1996 vom Fachverband der Standesbeamten Nordrhein e. V. Fortbildungsveranstaltungen nach nachstehendem Plan durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, daß Beamte gemäß § 48 Abs. 1 der Laufbahnverordnung verpflichtet sind, sich fortzubilden, damit sie den steigenden Anforderungen ihres Amtes gewachsen sind. Auch die übrigen im Personenstandswesen tätigen Bediensteten sollten von dieser Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen. Um dies unter Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes allen Bediensteten zu ermöglichen, kann auch eine Fortbildungsveranstaltung in einem Nachbarkreis besucht werden.

Da die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im dienstlichen Interesse liegt, werden die Gemeinden und Kreise gebeten, die im Personenstandswesen tätigen Bediensteten zu diesen Schulungen zu entsenden (vgl. auch § 85 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesbeamten gesetzes). Die durch die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Kosten werden vom Dienstherrn getragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Leitung der kommunalen Aufsichtsbehörden über die Standesämter bei diesen Fortbildungsveranstaltungen anlässlich der Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt vertreten wäre. Auch die Bezirksregierungen werden gebeten, den Fortbildungsveranstaltungen, z. B. durch gelegentliche Entsendung der zuständigen Dezernentin oder des zuständigen Dezernenten, ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Für die Fortbildungsveranstaltungen 1996 sind folgende Themen vorgesehen:

März: Das Familienbuch auf Antrag nach § 15a PStG unter Berücksichtigung des § 94 BVFG;
Juni: Die Namensführung von ehelichen und nichtehelichen Kindern aufgrund personenstandsrechtlicher Vorschriften unter besonderer Beachtung von Erstreckungen und Fristen;

Oktober/
November: Besprechung von Erlassen, neuen familien- und personenstandsrechtlichen Gerichtsent- scheidungen und von praktischen Fällen.

Sollte das in Vorbereitung befindliche Eheschließungs- rechtsgesetz noch im Laufe des Jahres verabschiedet werden, sollen dessen Auswirkungen anstelle der vorstehenden Themen behandelt werden.

Die Teilnehmer werden gebeten, Einzelfragen den Fachberatern möglichst bereits zwei Wochen vor der Tagung mitzuteilen.

**Termine
für die Fortbildungsveranstaltungen 1996**

I. Regierungsbezirk Düsseldorf

Arbeitskreis I/1 Kreisfreie Stadt Düsseldorf und Kreis Mettmann

1. Tagung: Mettmann, Kreishaus
Dienstag, 5. März
2. Tagung: Düsseldorf, Marktplatz, Rathaus
Dienstag, 4. Juni
3. Tagung: Düsseldorf, Marktplatz, Rathaus
Dienstag, 22. Oktober

Arbeitskreis I/2 Kreisfreie Stadt Mönchengladbach und Kreis Neuss

Grevenbroich, Am Ziegelkamp 5, Aula
im Schwesternwohnheim beim Kreiskrankenhaus

1. Tagung:	Mittwoch, 6. März
2. Tagung:	Mittwoch, 19. Juni
3. Tagung:	Mittwoch, 30. Oktober
Arbeitskreis I/3	Kreisfreie Stadt Krefeld und Kreis Viersen
1. Tagung:	Brüggen, Rathaus Dienstag, 12. März
2. Tagung:	Krefeld-Mitte, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz Dienstag, 11. Juni
3. Tagung:	Willich-Neersen, Schloß Dienstag, 5. November
Arbeitskreis I/4	Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal Solingen, Rathaus, Cronenberger Straße
1. Tagung:	Mittwoch, 13. März
2. Tagung:	Mittwoch, 19. Juni
3. Tagung:	Mittwoch, 2. Oktober
Arbeitskreis I/5	Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen Mülheim an der Ruhr, Rathaus
1. Tagung:	Mittwoch, 20. März
2. Tagung:	Mittwoch, 26. Juni
3. Tagung:	Mittwoch, 23. Oktober
Arbeitskreis I/6	Kreis Wesel
1. Tagung:	Hamminkeln, Rathaus Mittwoch, 20. März
2. Tagung:	Neukirchen-Vluyn, Rathaus Mittwoch, 26. Juni
3. Tagung:	Dinslaken, Rathaus (ehem. Kreishaus) Mittwoch, 30. Oktober
Arbeitskreis I/7	Kreis Kleve
1. Tagung:	Weeze, Rathaus Dienstag, 12. März
2. Tagung:	Rheurdt, Rathaus Dienstag, 11. Juni
3. Tagung:	Kleve, Rathaus Dienstag, 22. Oktober
II. Regierungsbezirk Köln	
Arbeitskreis II/1	Kreisfreie Städte Köln und Leverkusen und Rheinisch-Bergischer Kreis
1. Tagung:	Leichlingen, Rathaus, Am Büscherhof 1 Mittwoch, 6. März
2. Tagung:	Odenthal, Neues Bürgerhaus Mittwoch, 19. Juni
3. Tagung:	Burscheid, Haus der Kunst Mittwoch, 9. Oktober
Arbeitskreis II/2	Kreisfreie Stadt Bonn, Kreis Euskirchen und Rhein-Sieg-Kreis Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2
1. Tagung:	Dienstag, 19. März
2. Tagung:	Dienstag, 18. Juni
3. Tagung:	Dienstag, 29. Oktober
Arbeitskreis II/3	Oberbergischer Kreis
1. Tagung:	Marienheide, Rathaus Mittwoch, 13. März
2. Tagung:	Gummersbach, Feuerwache, Gemeinschaftsraum Mittwoch, 26. Juni
3. Tagung:	Reichshof-Denkingen, Rathaus Mittwoch, 23. Oktober
Arbeitskreis II/4	Kreisfreie Stadt Aachen, Kreise Aachen und Heinsberg Aachen, Rathaus, Am Markt
1. Tagung:	Dienstag, 5. März

2. Tagung: Heinsberg, Kreishaus
Dienstag, 4. Juni
3. Tagung: Aachen, Rathaus, Am Markt
Dienstag, 29. Oktober

Arbeitskreis II/5 Kreis Düren und Erftkreis

1. Tagung: Düren, Kreishaus
Mittwoch, 13. März
2. Tagung: Bergheim, Kreishaus
Mittwoch, 12. Juni
3. Tagung: Düren, Kreishaus
Mittwoch, 23. Oktober

Beginn der Veranstaltungen jeweils um 14 Uhr –
Ende 17 Uhr.

- Kursleiter zu I/1 und II/2 Eberhard Höppler
Kursleiter zu I/2 und I/5 Heinrich Lipek
Kursleiter zu I/3 und II/4 Manfred Küsters
Kursleiter zu I/4 und I/6 Robert Wipperfürth
Kursleiter zu I/7 und II/5 Helga Kraus
Kursleiter zu II/1 und II/3 Klaus Bachtenkirch

– MBl. NW. 1996 S. 246.

Landschaftsverband Rheinland

**10. Landschaftsversammlung Rheinland 1994–1999;
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 11. 12. 1995

Mit Ablauf des 20. 12. 1995 scheidet das Mitglied der
10. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Hans Peter Leymann-Kurtz,
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

aus der 10. Landschaftsversammlung Rheinland aus. Das
gewählte Ersatzmitglied, Frau Claudia Giaume, hat auf
ihr Mandat in der Landschaftsversammlung verzichtet.
Als nächste Bewerberin der Reserveliste der Fraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN rückt

Frau Ingeborg Conrads,
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

in die 10. Landschaftsversammlung nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 21. 12. 1995 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 11. Dezember 1995

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Esser

– MBl. NW. 1996 S. 247.

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Gesetzliche Unfallversicherung**

7. Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung

Bek. d. Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen v. 18. 12. 1995

Gesetzliche Unfallversicherung

Die 7. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des
Landes Nordrhein-Westfalen in der 8. Wahlperiode findet am

22. März 1996

T.

im Veranstaltungsraum (Mitteltrakt) des Landesinstituts
für den Öffentlichen Gesundheitsdienst, Westerfeldstraße 35–37, 33611 Bielefeld, statt.

Beginn der Sitzung: 9.30 Uhr.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1995

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Vallentin

– MBl. NW. 1996 S. 247.

„Spitzenverwaltungen gesucht“

Ausschreibung

für den 3. Speyerer Qualitätswettbewerb 1996

Bek. d. Innenministeriums v. 16. 1. 1996 – V A 2

Nach wie vor steht die öffentliche Verwaltung in diesen Jahren vor der Herausforderung, einen hohen Leistungsstandard zu erreichen, um bei einer höchst angespannten Haushaltsslage die anstehenden Aufgaben auf effiziente Weise zu bewältigen, sich ständig neuen Gegebenheiten anzupassen und qualitativ hochstehende Ergebnisse zu erzielen.

Der 1. und 2. Speyerer Qualitätswettbewerb (1992 und 1994) stellten in der Bundesrepublik neuartige Initiativen dar und erregten im In- und Ausland große Aufmerksamkeit. In beiden Fällen gab es eine große Zahl von Interessenten und Teilnehmern. Die Ergebnisse beider Wettbewerbe sind inzwischen in Buchform unter den Titeln „Spitzenverwaltungen im Wettbewerb“ (Nomos Verlag 1993) und „Lernen von Spitzenverwaltungen“ (Raabe Verlag 1995) erschienen. Auf dem Hintergrund der bisherigen Erfolge und Erträge haben sich die Initiatoren, Prof. Dr. H. Hill und Prof. Dr. H. Klages, entschlossen, zum Dritten Speyerer Qualitätswettbewerb 1996 aufzurufen. Dieser Wettbewerb wird zum erstenmal auch Verwaltungen aus Österreich und der Schweiz einbeziehen. Dabei wird wiederum das Ziel verfolgt, überdurchschnittlich innovative und leistungsfähige Verwaltungen zu identifizieren, sowie ihre Erfolgsrezepte anschließend einer breiteren Öffentlichkeit bekanntzumachen. Wie schon bisher soll hierdurch einem breiten Spektrum von Verwaltungsorganisationen wechselseitiges Lernen ermöglicht werden.

Wie bei den vorangegangenen Wettbewerben lautet der Aufruf wie folgt:

wenn Sie eine selbständige Verwaltungsorganisation mit eigenständigem Entscheidungsspielraum sind und somit dem potentiellen Teilnehmerkreis angehören,

wenn Sie der Meinung sind, daß Ihre Verwaltung

- zukunftsgerichtet,
- serviceorientiert,
- effizient und effektiv,
- erfolgreich und
- leistungsstark arbeitet;

wenn Sie Aushängeschild und Vorbild für andere sein wollen

und das auch überzeugend belegen und darstellen können,

dann sollten Sie die Bewerbungsbroschüre anfordern und sich auf die Teilnahme vorbereiten.

Nähere Informationen zum Stand der Verwaltungsmodernisierung und zum Konzept des Wettbewerbs erhalten Sie bei der Startveranstaltung am 6. Februar 1996 in Speyer.

Die Verleihung der Auszeichnung wird gegen Ende des Jahres 1996 stattfinden. Einsendeschluß für die vollständigen Unterlagen ist der 30. Juni 1996.

Weitere Auskünfte erteilen: Univ.-Prof. Dr. H. Hill, Tel.: (06232) 654-316 und Univ.-Prof. Dr. H. Klages, Tel.: (06232) 654-359, Fax: (06232) 654-308.

– MBl. NW. 1996 S. 247.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 77 v. 21. 12. 1995**

(Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
2011	5. 12. 1995	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung. 1208 – MBl. NW. 1996 S. 248.

Nr. 78 v. 22. 12. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
232	5. 12. 1995	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und durch Sachkundige – Technische Prüfverordnung – (TPrüfVO) sowie zur Änderung von Sonderbauverordnungen. 1236
232	6. 12. 1995	Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) 1241 – MBl. NW. 1996 S. 248.

Nr. 79 v. 28. 12. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
2005	5. 12. 1995	Verordnung über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Staatlichen Bauämter des Landes Nordrhein-Westfalen. 1254
221	14. 12. 1995	Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen und entsprechender ausländischer Grade. 1259
764	15. 12. 1995	Verordnung zur Regelung des Geschäftsrechts und des Betriebes der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen (Sparkassenverordnung – SpkVO –) 1255 Berichtigung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995 (Nachtragshaushaltsgesetz 1995) vom 10. November 1995 (GV. NW. S. 1044) 1259 – MBl. NW. 1996 S. 248.

Nr. 80 v. 30. 12. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 30,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
1112	19. 12. 1995	Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung. 1262 – MBl. NW. 1996 S. 248.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569